

# Thesen zur Ordination

1. Der Dienst der Verkündigung in Wort und Sakrament gründet allein im Willen Gottes, dass aller Welt das Evangelium gepredigt werden soll. Eine theologische Begründung der Ordination kann sich deshalb auf Mt 28,16-20, Röm 1,1 sowie 1.Tim 4 und 2. Tim 1,6 berufen.
2. Die Weitergabe des Evangeliums ist Auftrag der gesamten Gemeinde als Kirche Jesu Christi. Die Ordination regelt die ordnungsgemäße Beauftragung für die **öffentliche** Verkündigung in Wort und Sakrament.
3. Eine Ableitung des ordinierten Amtes vom „Allgemeinen Priestertum“ kann sich weder auf die lutherischen noch auf die reformierten Bekenntnisschriften berufen. Bei der Begründung des ordinierten Amtes kann man deshalb nicht mit dem „Allgemeinen Priestertum“ argumentieren.
4. Der alleinige Existenzgrund der Kirche als Institution ist, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die Verkündigung des Evangeliums regelmäßig und zuverlässig gewährleistet ist. Nur aus dieser Funktion der Kirche begründet sich die dauerhafte Beauftragung von Menschen zur Wortverkündigung.
5. Die Ordination kann ihre ökumenische Anerkennung einzig durch den Rückbezug auf das gemeinsame Bekenntnis zum Evangelium Jesu Christi beanspruchen, nicht aber durch die Vergleichbarkeit mit der Weihe von Priestern in der römisch-katholischen Kirche und in den orthodoxen Kirchen.
6. Zur Anerkennung der in einer evangelischen Kirche vollzogenen Ordination in einer anderen Kirche ist nichts weiter nötig, als dass in beiden Kirchen ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums festgestellt wird; dies ist bei den Signatalkirchen der „Leuenberger Konkordie“ von 1973 der Fall.

7. Weil mit der Ordination die Verkündigung, Sakramentsverwaltung und die Verpflichtung zur Beurteilung von theologischer Lehre verbunden ist, muss der Nachweis theologischer Kompetenz gemäß dem Bekenntnis und der Ordnung der jeweiligen Kirche erbracht werden. Diese Kompetenz wird durch ein Theologiestudium an einer theologischen Fakultät einer Universität oder einer theologischen Hochschule nachgewiesen.
8. Grundsätzlich können nur Personen ordiniert werden, die bereit und geeignet sind, die mit einem Pfarramt verbundenen Verkündigungsdienste zu übernehmen.
9. Die Übertragung eines Pfarramts geschieht durch den Rechtsakt der Installation/Investitur/Einführung.
10. Die Ordination begründet die Befähigung zu einem spezifischen Dienst in der Kirche, der zwar nicht im hierarchischen Sinne über den anderen Diensten steht, aber für die Erkennbarkeit kirchlichen Handelns nach Innen und Außen eine nicht mit anderen vergleichbare Funktion hat.

Kassel, den 7. Juli 2006 vom Vorstand des Verbandes nach Vorarbeit der Arbeitsgruppe „Ordination“ festgestellt

Fulda, den 25. September 2006 von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen